

Aktenzeichen: 6 ABN 4/81

LAG Rheinland-Pfalz

Beschluß des BAG vom 20. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



6 ABN 4/81

2 Ta BV 31/80 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Mai 1981
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nicht-
zulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Lan-
desarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. November
1980 - 2 Ta BV 31/80 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§§ 92 a Satz 2, 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u.a. nur dann ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer darlegt, auf welchem abstrakten Rechtssatz die angefochtene Entscheidung beruht und von welchem abstrakten Rechtssatz einer divergenzfähigen Entscheidung sie abweicht (BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 72 a ArbGG 1979).

Der Beschwerdeführer hat versäumt, der angefochtenen Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz zu entnehmen. Er rügt allein angeblich unrichtige Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Dies kann bestenfalls eine Rechtsbeschwerde begründen, nicht aber zu ihrer Zulassung nach § 92 a, § 72 a ArbGG führen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war damit ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§§ 92 a Satz 2, 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Leinemann Matthes Dr. Seidensticker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)